

dung gebracht, wo dem Wardein über die gesetzliche Beschaffenheit des verarbeiteten Goldes oder Silbers kein Zweifel aufstößt; im entgegengesetzten Fall ist die Anwendung der Schwefelsäure und die Kapellation unbedingt nothwendig.

So will es das Gesetz, und es wird dasselbe auch den französischen Uhrgehäusen gegenüber mit aller Strenge aufrecht erhalten. Nicht so aber gegenüber den aus dem Auslande, aus der Schweiz, aus Deutschland, England und aus Nordamerika importirten Uhren, bei deren Untersuchung bezüglich der Gehäuse der Wardein sich nur auf den Probirstein beschränkt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie aus Gold oder Silber, nicht aber aus anderem Metall bestehen; er stempelt die untersuchten Uhrgehäuse mit dem sogenannten ausländischen Stempel, der dem Publikum wohl das Gold, resp. das Silber, keineswegs aber die Größe des Gold- oder Silbergehaltes garantirt.

Bei dieser ganz eigenthümlichen Nachsicht gegen die Gehäuse der importirten Uhren mag man in Frankreich einerseits wohl die eigennützigte Absicht haben, den französischen Uhren, deren Gehäuse unter strengster Garantie für ihren Gold- und Silberwerth von den Wardeinen gestempelt werden, den Vorzug vor den importirten zu sichern, über deren Werth das Publikum, da die gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Ländern verschieden sind, im Unklaren sein muß; andererseits dürfte diese Nachsicht aber dadurch geboten sein, daß nicht Uhrgehäuse als solche, sondern fertige Uhren vom Auslande nach Frankreich geschickt werden. Selbstverständlich würde man diesen Fabrikaten durch die Prüfung ihrer Gehäuse mittels der Kapellation oder der Anwendung von Schwefelsäure erheblichen Schaden zufügen und dadurch die ausländischen Fabrikanten nöthigen, in Frankreich selbst Werkstätte zum Repariren oder zum Fertigmachen ihrer Uhren zu etabliren. Aber das ist es gerade, was man in Frankreich im wohlverstandenen Interesse der inländischen Uhrenindustrie gar nicht will. Es liegt auf der Hand, daß jene Nachsicht in ihrer Wirkung einem Schutzoll der französischen Uhren gegen die importirten fast gleichkommt.

Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß bei den französischen Uhrengehäusen die Anwendung der Kapellation und der Schwefelsäure

ohne Schwierigkeit statthast ist, weil die Fabrikanten nicht die fertigen Uhren, sondern nur die Gehäuse in das Probiramt schicken; der Wardein trennt von diesen eine kleine Quantität, wiegt sie und untersucht dieselbe auf ihren Gold- oder Silbergehalt auf die oben angegebene Weise. Die Gehäuse werden nach dem Richtigbefund mit dem inländischen Stempel gestempelt, der den Gold- oder Silbergehalt derselben nicht nur anzeigt, sondern auch garantirt.

Das Einkommen der Arbeiter in England.

Bersteht man unter Arbeiter diejenigen Klassen, welche sich mit einer Handarbeit beschäftigen, mag dies nun für eigene oder Anderer Rechnung geschehen, z. B. beim Ackerbau, in Werkstätten, Fabriken, beim Baugewerbe, beim Bergbau, bei der Verrichtung persönlicher Dienste u., so belief sich bei der Volkszählung von 1866 in England die Arbeiter-Gesamttzahl auf 10 $\frac{1}{2}$ Mill., wobei Männer, Frauen und Kinder mitgerechnet wurden, die beiden ersteren aber, sofern sie nicht über 60 Jahre alt waren. Die Totalsumme der in dem genannten Jahre an die Arbeiter in allen drei Königreichen ausgezahlten Löhne betrug etwa 10,450,000,000 Franken, wobei Kost und Wohnung in Geld angesetzt sind.

Nach Feststellung der Verhältniszahlen ergab diese Summe für den englischen Arbeiter einen Wochenlohn von durchschnittlich 20 Franken, für den schottländischen von circa 17 Fr. und für den irischen von circa 13 Fr. Nimmt man nun aber an, daß in einer Familie außer dem Mann auch noch die Frau und eins oder mehrere Kinder arbeiten und taxirt man durchschnittlich den Verdienst der letzteren gleich einem Mannslohne, so kommt als Wochenlohn auf eine Arbeiterfamilie in England durchschnittlich 38, in Schottland 35 und in Irland 26 Fr. Bedenkt man schließlich, daß hierbei noch nicht das Einkommen aus den Sparkassenbüchern, aus dem Konsumverein u. s. w. in Anschlag gebracht ist, so ergibt sich, daß der Arbeiter in allen drei Königreichen, wenn es Arbeit giebt, ungleich besser als der deutsche Arbeiter gestellt ist.

Verhütung vor Feuergefähr auf Eisenbahnen.

In Frankreich müssen in Zukunft, um Feuergefähr in den Eisenbahn-Wagen während der Tour zu verhüten (D. Ind.-Z.), die einspringenden Winkel unter den Wagenkästen mit Blech verkleidet, oder es muß auf andere Weise dafür gesorgt sein, daß keine brennenden Kohletheilchen gegen die Wagengestelle geworfen werden. Das Holz an den Wagen wird mit Auflösung von kiesel-saurem Kalium-Natron getränkt, die Wagen selbst können von Innen geöffnet werden und stehen mittels durchgehender Laufbretter und Fußtritte, um schnell von einem Wagen zum anderen gelangen zu können, mit einander in Verbindung. Die Läden und Thürrahmen der Viehwagen sind sämmtlich mit Drahtgitter versehen.